

FÖRDERMAßNAHMEN

Das „decreto rilancio“ steht noch und das „decreto liquidità“ wurde am 05. Juni in das Gesetz Nr. 40 umgewandelt. Die Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 29 vom 06.06.2020 hat einiges in Sachen Schule, Kindergärten und ähnliches geregelt. Im abgeänderten Anhang A zum Landesgesetz 04/2020, welches ja weiterhin gilt, sind die Verhaltensregeln im Freien und in geschlossenen Räumen, bei der Arbeit, beim Sport, in der Gastronomie und Hotellerie, festgeschrieben.

Hier gehen wir etwas detaillierter auf zwei der vorgesehenen Begünstigungen ein.

UNBEDINGT BERÜCKSICHTIGEN

Die Anträge auf Förderleistungen und Begünstigungen werden von offizieller Seite geprüft und dann müssen alle Unterlagen zum Antrag vorgelegt werden.

Wir empfehlen Ihnen daher, alle Dokumente über mögliche und beantragte Leistungen sofort nach ihrem Erhalt geordnet in einem Ordner aufzubewahren. Wenn es an der Zeit ist, die Fördermaßnahmen zu beantragen, müssen Sie alle notwendigen Unterlagen, Rechnungen und Zahlungen bereithalten. Die Rechnungen müssen eine klare Beschreibung der Dienstleistungen und Lieferungen enthalten.

WELCHE FÖRDERMAßNAHMEN GIBT ES**Superbonus 110%**

Darüber haben wir bereits im „Contor Informiert 25 und 26“ berichtet. Es gibt ein Steuerguthaben/Steuerabzug von 110% der Ausgaben, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 gemacht werden für:

spezifische Interventionen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden (zwei Klassen besser als vorher, Ökobonus),

zur Verringerung des Erdbebenrisikos und für damit verbundene Interventionen

Installation von Photovoltaikanlagen und Ladesäulen für Elektrofahrzeuge

Anstatt den Steuerabzug selbst zu nutzen kann dieser in Form eines Skontos auf der Rechnung durch den Lieferanten ausgewiesen werden (der Lieferant nutzt den Steuerabzug dann selbst für eine Steuern), oder der Steuerabzug wird an andere Parteien, einschließlich Banken und Finanzintermediäre, „verkauft“.

Urlaubsbonus 500 Euro

Den Haushalten mit Isee (Einkommens- und Vermögensnachweis) in Höhe von maximal 40.000 wird eine Steuergutschrift gewährt, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 für die Bezahlung von Staatsweit angebotenen Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben und Bed & Breakfast in Anspruch genommen werden kann. Die maximale Gutschrift beträgt 500 Euro pro Familie (300 Euro für Haushalte mit zwei Personen und 150 Euro für Haushalte mit einer Person). 80 Prozent in Form eines Preisnachlasses in der Hotelrechnung und 20 Prozent in Form eines verrechenbaren Steuerabzugs in der Steuererklärung des

nächsten Jahres. Der Hotelbetrieb kann die als Skonto verrechneten Anteil in seiner eigenen Steuererklärung oder mit den laufenden Steuerzahlungen verrechnen.

Werbepremien:

Für Werbeausgaben, die im Jahr 2020 getätigt werden, wird der "50% Werbebonus" gewährt. Dieser Bonus gilt nur für Werbung in Medien, welche im entsprechenden staatlichen Register (ROC) eingetragen sind.

Steuerguthaben für die Desinfektion und Vorbeugemaßnahmen:

Unternehmern und Freiberuflern wird ein Steuerguthaben in Höhe von 60% folgender Aufwendungen im Jahr 2020 zuerkannt:

- die Desinfektion ("sanificazione") der Arbeitsräume und der Geräte ("strumenti"), die in Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden;
- und für den Ankauf von persönlichen Schutzbehelfen (Masken, Handschuhe, Schutzbrillen etc.) und sonstiger Geräte und Vorrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Kunden (z.B. Thermometer, Scanner, Plexiglas- und sonstige Abtrennungen etc.).

Der Höchstbetrag für das besprochene Steuerguthaben beläuft sich auf 60.000,00 Euro.

Steuerguthaben für die Anpassung von Gast- und sonstigen öffentlich zugänglichen Betrieben:

Für Unternehmer und Freiberufler, welche ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausüben (z.B. Bars, Restaurants, aber auch Museen, Theater, Kinos), ist ein Steuerguthaben in Höhe von 60% der im Jahr 2020 gemachten Aufwendungen für die Wiedereröffnung "in sicurezza" der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten vorgesehen. Der Höchstbetrag für das besprochene Steuerguthaben beläuft sich auf 80.000,00 Euro.

Aufwertung von Grundstücken und Gesellschaftsanteilen:

Der Termin für die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften und von Grundstücken von Seiten von natürlichen Personen wurde verlängert. Die Beteiligungen und Grundstücke müssen zum Stichtag 1.7.2020 im Besitz von natürlichen Personen sein und die Aufwertung mit Erstellung eines vereidigten Schätzgutachtens und einmaliger Bezahlung der Ersatzsteuer von 11 % muss innerhalb 30.09.2020 erfolgen.

Wir empfehlen die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken nur dann vorzunehmen, wenn ein künftiger Verkauf mit Erzielung eines Mehrerlöses als wahrscheinlich gilt und der derzeitige steuerliche Wertansatz sehr gering ist.

Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes:

Befreiung von der Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes für Bars und Restaurants in historischen Stadtzentren, die ihre Außenbereiche nun auch ohne Genehmigung erweitern können.

Notgroschen von 600Euro

Dazu haben wir bereits in den vorherigen Ausgaben des „Contor Informiert“ ausführlich berichtet.

Steuerbonus für Mieten und Pachtzins

Details siehe unten

Verlustbeitrag für den Betrieb

Details siehe unten

STEUERBONUS FÜR MIETEN UND PACTZINS

Unternehmer und Freiberufler, mit mindestens 50% Umsatzrückgang März, April und Mai, wird eine Steuergutschrift in Höhe von 60 Prozent des monatlichen Mietzinses für die Betriebslokale gewährt. Umsatz 2019 maximal 5 Millionen Euro. Bei Hotels gilt kein Umsatzlimit.

Bei Betriebspachtverträgen, die mindestens eine Nicht-Wohn-Immobilie umfassen, wird die Steuergutschrift in Höhe von 30 % der entsprechenden Pachtzinsraten gewährt. Diese Steuergutschrift gilt im Jahr, in dem die Mieten oder Pachtzinsraten bezahlt wurden und wird nicht besteuert. Sie kann an den Vermieter oder den Verpächter oder andere Personen, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre, übertragen werden;

Die Agentur für Einnahmen hat das Rundschreiben Nr. 14 vom 6.6.2020 veröffentlicht, mit dem einige Einzelheiten zur Steuergutschrift für Mieten geklärt wurden.

WER HAT ANRECHT

Unternehmer und Freiberufler, mit mindestens 50% Umsatzrückgang in den Monaten März, April und Mai.
Wer bereits die 60%ige Steuergutschrift für die Märzmiete für Immobilien der Kategorie C/1 (Art. 65 des DL 17.3.2020 Nr. 18) in Anspruch genommen hat, kann für März keinen neuen Antrag stellen.

BERECHNUNGSGRUNDLAGE

Mieten für Betriebslokale (nicht als Wohnung A/xx eingetragen) für die Monate März, April und Mai, bezahlt innerhalb 31.12.2020.

Für Beherbergungsbetriebe, die nur saisonal tätig sind, wird der Mietbetrag, der für die Monate April, Mai und Juni hergenommen.

WIE HOCH IST DER STEUERBONUS

60 Prozent der Miete bei Mietverträgen;

30 Prozent des Pachtzinses im Falle von Betriebspachtverträgen.

WAS MACHE ICH MIT DEM STEUERBONUS

Der Steuerbonus ist nutzbar:

als verrechenbares Steuerguthaben (F24) gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997;

in der Steuererklärung über den Steuerzeitraum, in dem die Miete bezahlt wurde;

oder, alternativ

kann der Steuerbonus abgetreten werden:

○ an den Vermieter oder Verpächter, sofern dieser zustimmt;

○ an andere Dritte, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre, mit der Möglichkeit einer späteren weiteren Abtretung des Kredits.

MUSS ICH EINEN ANTRAG STELLEN, AN WEN?

Für die Kunden von Contor, für die wir die Buchhaltung führen, werden wir den Umsatzrückgang und andere Voraussetzungen überprüfen. Nach erfolgter Prüfung senden Sie uns die Belege über die Zahlung der Miete bzw. des Pachtzinses, damit wir das Verfahren zur Generierung des Steuerbonus einleiten und diesen zur Verrechnung verwenden können.

Die Verrechnung erfolgt mit dem Abgabekodex 6920 "Steuergutschrift für Miete, Leasing, - Artikel 28 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020".

Wenn Sie den Steuerbonus an den Vermieter oder an eine Bank oder an andere Dritte abtreten möchten, müssen Sie uns dies zusammen mit den Mietzahlungsunterlagen mitteilen.

VERLUSTBEITRAG FÜR DEN BETRIEB

Mit dem „decreto rilancio“ werden Unternehmen, Selbständige und Freiberufler, unterstützt die Covid-Umsatzeinbußen erlitten haben. Es fehlen allerdings noch die staatlichen Durchführungsdekrete.

WER HAT ANRECHT

Unternehmer, Landwirte und Freiberufler mit einer MwSt.-Position (auch Genossenschaften) mit einem Umsatz 2019 von weniger als 5 Millionen EUR. Der Beitrag steht zu bei Umsatzrückgang von mindestens 33,33% im April 2020 zum April 2019.

Wer seine Tätigkeit erst ab dem 01.01.2019 begonnen hat kann den Beitrag auch ohne Umsatzverlust beantragen.

WER HAT KEIN ANRECHT

- Subjekte, deren Tätigkeit vor Einreichung des telematischen Antrags an das Finanzamt eingestellt wurde;
- öffentliche Einrichtungen;
- die in Artikel 162-bis des TUIR genannten Berufe (Finanzintermediäre und Holdinggesellschaften);
- Steuerzahler, die Anspruch auf die Entschädigungen gemäß Artikel 27 (1.000 Euro für die getrennte Verwaltung von Cococo und Prof.) und Artikel 38 (Entschädigung für Beschäftigte der Unterhaltungsindustrie) des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020 haben;

- Personen mit einem Angestelltenverhältnis;
- Freiberufler mit einer obligatorischen Sozialversicherung gemäß DLgs. 30.6.94 n. 509 und 10.2.96 n. 103 (z.B. Architekten, Rechtsanwälte u.s.w.).

BEDINGUNGEN

Der Umsatz bzw. die Erlöse vom April 2020 müssen um 33,33% niedriger sein als die des April 2019.

WIE HOCH IST DER VERLUSTBEITRAG

Die Höhe des Beitrags wird als Prozentsatz der festgestellten Umsatzeinbuße wie folgt festgelegt:

- 20% bei Umsatz 2019 bis 400.000 Euro;
- 15% bei Umsatz 2019 bis zwischen 400.000 Euro und bis zu einer Million Euro;
- 10% bei Umsatz 2019 bis zwischen einer Million Euro und fünf Millionen Euro.

Der Mindestbeitrag beträgt:

- € 1.000 für Einzelfirmen und den einzelnen Freiberufler;
- € 2.000 für Gesellschaften

MUSS ICH EINEN ANTRAG STELLEN?

Um den Verlustbeitrag zu erhalten, muss ich beim Finanzamt einen Antrag einreichen und dabei angeben, dass ich die Voraussetzungen dazu habe.

- Der Antrag kann nur telematisch und über eine eigene Prozedur eingereicht werden, entweder selbst oder durch einen autorisierten Intermediär (Contor zum Beispiel).
- Innerhalb von 60 Tagen nach Freischaltung des telematischen Verfahrens (bis dato noch nicht verfügbar).

Für unsere Kunden, für die wir die Buchhaltung führen, werden wir den Umsatzrückgang und andere Voraussetzungen überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie von uns eine "Erklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen", die unterschrieben an uns zurückgeschickt werden muss, woraufhin wir den Antrag für den Beitrag elektronisch einreichen.

UND WANN KOMMT DANN DAS GELD?

Der Beitrag unterliegt nicht der Einkommenssteuern bei und wird im Laufes der zweiten Jahreshälfte (hoffen wir mal) vom Finanzamt durch direkte Gutschrift auf das Bank- oder Postkonto des Begünstigten gezahlt.

DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN

VERLUSTBEITRAG DES LANDES (LANDESGESETZ NR. 4/2020)

Wer kriegt etwas?

Darum Ansuchen können Betriebe im Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe. Also auch Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine Tätigkeit ausüben.

Wenn

- Umsatzrückgang mindestens 50 Prozent in den Monaten März oder April oder Mai 2020 im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres;
- Umsatzrückgang ganzes Jahr 2020 mindestens 20% im Vergleich zum Jahr 2019;
- die Tätigkeit ist vor dem 23. Februar 2020 aufgenommen worden
- steuerbares Einkommen 2018 maximal 50.000,00 € (Einzelfirma) bzw. 85.000,00 € für Gesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter und Familienunternehmen;
- Umsatz 2018 von mindestens 10.000,00 €
- 2019 maximal fünf Mitarbeiter (Vollzeit-Äquivalent, inklusive der Gesellschafter und der gemeldeten mitarbeitenden Familienmitglieder) Lehrlinge zählen nicht

Für Unternehmen, die die Tätigkeit zwischen dem 01.01.2019 und dem 23.02.2020 begonnen haben, ist kein Beleg über den Umsatzrückgang notwendig. Sie müssen aber einen durchschnittlichen Umsatz von mindestens 1.000,00 Euro für jeden Tätigkeitsmonat bis Ende Februar 2020 erreicht haben.

Wie ansuchen

Über den SPID-Zugang muss innerhalb September 2020 telematisch ein Antrag gestellt werden. Bei Gesellschaften muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden und dieser muss vorher mit

seinem persönlichen SPID-Zugang einen Antrag für seine Vollmacht stellen.

Wie viel Geld gibt es?

3.000,00 € für Antragsteller, welche die Tätigkeit im Jahre 2019 begonnen haben;

5.000,00 € für Antragsteller, die im Jahr 2019 bis zu zwei Personen beschäftigt haben;

7.500,00 € für Antragsteller, die im Jahr 2019 mehr als zwei und bis zu vier Personen beschäftigt haben;

10.000,00 € für Antragsteller, die im Jahr 2019 mehr als vier und bis zu fünf Personen beschäftigt haben.

WAS GIBT ES SONST NOCH IM LANDE

Ankauf von Fahrrädern

Die Staatliche Regelung sieht einen Beitrag von maximal 500 Euro vor für den Ankauf von Fahrrädern, Rollern und ähnlichen Gefährten, mit oder ohne Elektroantrieb; allerdings nur in Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnern. Mit einer Landeregelung soll dies auch für kleinere Gemeinden ermöglicht werden.

Schutzmaßnahmen

Die Kosten für die Desinfektion und Schutzmaßnahmen soll es in Südtirol unbürokratisch Pauschalbeiträge geben.

FRISCH VON HEUTE

In der heute Mittag stattgefundenen Pressekonferenz gab es weitere Ankündigungen, deren Konkretisierung es abzuwarten gilt. In der heutigen Sitzung der Landesregierung wurde folgendes beschlossen:

Masken (Mund-Nase-Schutz)

Masken (Mund-Nasen-Schutz) dürfen die bei Begegnungen mit anderen Personen abgenommen werden, sofern ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Kommt man sich näher als einen Meter, dann muss der Mund-Nasen-Schutz weiterhin getragen werden.

Die Fahrt mit dem Auto

Mit Mund-Nasen-Schutz dürfen auch nicht zusammen wohnende Personen im selben Auto mitfahren.

Weitere Erleichterungen

Die Nutzung der Umkleieräume und Duschen in Hallenbädern, Naturbadeteichen und ähnlichem nun wieder erlaubt, auch Schutzhütten dürfen wieder belegt werden, sofern der Sicherheitsabstand von einem Meter mit Maske eingehalten wird

Familien dürfen ihre Angehörigen im Altersheim wieder besuchen, müssen dabei aber besondere Schutzmaßnahmen berücksichtigen.

Im Herbst soll das kommende Schuljahr „beinahe normal“ starten; natürlich mit Abstandsregel (unter einem Meter Maske).

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.